



Ausgabe Nr. 05/2024 vom 16.05.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **268. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Importieren ohne Einführer zu sein - EU-Maschinenverordnung reißt Lücken

(Von Dipl.-Ing Hans-J. Ostermann, Dr.-Ing. Björn Ostermann, Joachim Geiß,
www.cementor.de)

Derzeit liegt mit der EG-Maschinenrichtlinie noch eine der letzten EG Binnenmarktregelungen vor, die nicht dem New Legislative Framework (NLF) folgt. Wie dieser Aufsatz zeigen wird, kommt es durch die Übernahme der NLF-Vorgaben allerdings zu Lücken in der Handelskette. Dazu kommen die heute schon wirksamen Regelungen der Marktüberwachungsverordnung (EU)2019/1020, die auch zu beachten sind und die insbesondere über die „Onlineregung“ weitere Lücken aufreißen.

Mit der Anpassung der EU-Maschinenverordnung (EU)2023/1230 an den NLF werden dessen Lücken nunmehr auch auf die Maschinenwelt übertragen. Zum 20.01.2027 müssen deshalb einige Abläufe beim Handel mit Maschinen angepasst werden.

Eine Änderung durch die NLF-Übernahme betrifft die Anwendung der EU-MVO beim Import von Maschinen. Zukünftig kann die Marktüberwachung nicht einfach den letzten in der Handelskette und ggf. sogar dem Betreiber die Herstellerpflichten aufbürden, wenn sie keine andere verantwortliche Person „greifen“ kann.

Ob die geschlagenen Lücken es der Maschinen-Industrie einfacher oder schwerer machen, und ob dies für Unternehmen im EU Ausland einen Wettbewerbsvorteil bringt, muss die Praxis ab 2027 zeigen.

Der Fachartikel zeigt die Lücken und Probleme in den Handelsketten auf.

Anzeige

MBT-Seminare 2024
NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

• 14.-16. Mai
• 19.-21. November
Maritim Hotel Köln

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
- EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

NEHMEN SIE AUCH ONLINE TEIL!

Einführung

Wenn ein Produkt außerhalb des Unionsmarkts hergestellt wird und erst später in die EU gelangt, müssen grundsätzlich die harmonisierten EU-Binnenmarktregelungen eingehalten werden. Das gilt auch für die Produkte, die von der neuen europäischen Maschinenverordnung (EU)2023/1230 (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1230/oj>) (EU MVO) erfasst sind. Die Pflicht zum Überprüfen der Produktsicherheit wird dabei regelmäßig dem Einführer auferlegt.

Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist es, dafür zu sorgen, dass sich jeder Wirtschaftsakteur an die europäischen Binnenmarktregelungen hält.

Soweit zumindest in der Theorie.

Die europäischen Binnenmarkt Richtlinien und Verordnungen, wie die EU MVO, adressieren verschiedene Wirtschaftsakteure. Eine Person, die ein Produkt über die Grenze in den europäischen Wirtschaftsraum verbringt (nachfolgend „Zollpflichtiger“), kann dabei je nach Hergang des Verbringens die Rolle eines solchen Wirtschaftsakteurs einnehmen. Diese Wirtschaftsakteure haben dann unterschiedliche Verantwortung und Aufgaben im Rahmen ihres Handelns.

Die aktuell gültige EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/42/2019-07-26>) (MRL) kennt heute nur die Wirtschaftsakteure

- Hersteller
und
- Bevollmächtigter

Die MRL wird allerdings schon seit dem 16. Juli 2021 durch die Marktüberwachungsverordnung (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>) (EU MÜV) ergänzt, die weitere Wirtschaftsakteure hinzufügt:

- Einführer
und
- Fulfillment-Dienstleister

Sofern der „Zollpflichtige“ nicht unter eine der genannten Definitionen fällt, dient in der MRL deren Artikel 2 i) als „Auffangposition“ mit einer „Catch All“ Definition des Herstellers, so dass zurzeit im Maschinen- und Anlagenbereich keine Lücke besteht:

- MRL, Artikel 2 i)

Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	29.05.2024	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Frankfurt	10. – 13.06.2024	CE-Koordinator (TÜV)
Köln	20.06.2024	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Stuttgart	10.07.2024	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Stuttgart	12.07.2024	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Hamburg	15.07.2024	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Damit existiert heute für die von der MRL erfassten Produkte für die Marktüberwachungsbehörden immer eine verantwortliche Person in Europa und das auch für Produkte, die aus einem Drittstaat in die EU verbracht werden. Wenn alle anderen Akteure in der Handelskette nicht greifbar sind (existieren) bleibt die Produktverantwortung

letztendlich beim Betreiber, d.h., demjenigen, der eine solche Maschine in Betrieb genommen hat.

Diese Definition des Herstellers steht so allerdings **nicht** im New Legislative Framework (NLF) ([https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2008/768\(1\)/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2008/768(1)/oj)), dem neuen europäischen Rechtsrahmen, der Blaupause für das Verfassen von EU Richtlinien bzw. EU-Verordnungen zum Inverkehrbringen von Produkten im Binnenmarkt. Die Regelung der MRL ist somit in keine der aktuellen NLF Richtlinien bzw. NLF Verordnungen eingeflossen. Die MRL ist nun die letzte für den Maschinen- und Anlagenbau relevante europäischen Richtlinie, die mit der Überführung in die EU MVO an den NLF angepasst wird.

Es muss also bezüglich des Verbringens von Produkten in die EU aus einem Drittstaat untersucht werden, wie sich die Anpassung an den NLF auswirkt, wenn die EU MVO die MRL ablöst und damit der „Catch All“ der MRL nicht mehr gilt.

Lücken in der EU MVO auf andere NLF- Richtlinien übertragbar

Die Anpassung an den NLF wurde schon in 2014 bei vielen anderen EU Richtlinien vorgenommen. Für den Maschinenbau wichtige Richtlinien, die schon auf dem NLF basierten, sind:

- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Die Informationen aus dieser Veröffentlichung sind damit auch auf andere EU-Binnenmarktrichtlinien anwendbar, die auf dem NLF basieren. Die nachfolgenden Fallgestaltungen können deshalb grundsätzlich übertragen werden. Die beschriebenen Lücken ergeben sich auch in allen anderen NLF-Richtlinien.

Anzeige

Seminare zum Thema Maschinensicherheit

Maschinenverordnung 2023/1230 – Kompakt- und Intensivseminar

Die Maschinenverordnung (MVO) wurde am 29.6.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, und die Richtlinie 2006/42/EG wird am 20. Januar 2027 aufgehoben. Hersteller und Betreiber sollten sich daher auf die neuen Anforderungen vorbereiten.

Unser **Kompaktseminar** bietet Ihnen eine komprimierte, aber umfassende Übersicht über die wesentlichen Neuerungen.

Unser **Intensivseminar** richtet sich primär an Personen, die bislang noch wenig Erfahrung mit der Umsetzung der rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen an Maschinen und Anlagen haben.

Nächste Termine:

Intensivseminar MVO: 26. - 27. Juni 2024, jeweils 9 bis 16:30 Uhr

Kompaktseminar MVO: 30. Juli 2024, 9 bis 16:30 Uhr

Ort: Wuppertal



**Mehr Infos und
Anmeldung hier!**

tec.nicum
Schmersal Group

Unterschiedliche Fallgestaltungen möglich

Die klassische Import-Regelung des NLF, basiert darauf, dass ein außereuropäischer Produzent (d.h., aus USA, UK, China, Indien, ...) ein Produkt für den Unionsmarkt konstruiert und fertigt und es dann an einen in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteur liefert. Dieser Wirtschaftsakteur wiederum vermarktet das Produkt dann in der EU und gibt es ggf. an eine Person ab, die das Produkt in der EU weiterveräußert oder auch direkt verwendet.

Nach dem NLF wäre der außereuropäische Produzent „Hersteller“ und der europäische Wirtschaftsakteur „Einführer“. Die Person, die das Produkt beim Einführer erwirbt und in der EU weiter veräußert wäre „Händler“. Alle diese Personen haben nach dem NLF bestimmte Pflichten zur Gewährleistung der Konformität des Produktes. Der Betreiber wird dagegen nicht adressiert.

Allerdings sind nicht alle möglichen Fallgestaltungen so einfach gelagert. Durch die gegenüber der MRL geänderte Herstellerdefinition und den damit verbundenen Wegfall der „Catch all“ Klausel, gibt es für die Fälle, die der o.a. klassischen Fallgestaltung nicht entsprechen, keine Auffangposition mehr. Diese speziellen Fälle müssen deshalb hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Akteure näher untersucht werden. In unserem Fachartikel „Importieren ohne Einführer zu sein“ zeigen wir die relevanten Definitionen aus EU-MVO und EU-MÜV auf und untersuchen, ob und wann sie in verschiedenen Beispielfällen erfüllt werden.

Hiernach zeigen wir anhand der Definitionen, angewendet auf die Beispielfälle, dass durch die Übernahme der NLF Regelungen in die EU MVO Lücken entstanden sind. Lücken, die sich auch in den anderen NLF-basierten EU-Vorschriften finden. Die Beispielfälle beziehen sich auf den Handel mit Maschinen von „Nicht-EU-Akteuren“ mit (juristischen) Personen in der EU.

Anzeige



Technische
Dokumentation
digitalisieren

Mit der neuen **Maschinenverordnung** ebnet die EU den Weg zur **digitalen Betriebsanleitung**.

In unserem Whitepaper erfahren Sie, welche Chancen sich daraus für Ihre Technische Dokumentation ergeben und wie Sie diese nutzen.

Jetzt anfordern!

Fazit

Die NLF-Regelungen erscheinen auf den ersten Blick alle Beteiligten im EU Binnenmarktgeschäft zu erfassen. Die detaillierten Regelungen für die einzelnen Wirtschaftakteure scheinen dafür zu sorgen, dass für alle Produkt, die auf den Binnenmarkt gelangen, verantwortliche Personen für die Marktüberwachung greifbar sind. Das war zumindest das Ziel des NLF.

Der Versuch, solche Regelungen mit nur bedingt aufeinander abgestimmten Detailregelungen zu versehen, ist jedoch problematisch. Dadurch sind Regelungslücken entstanden. Im Ergebnis zeigen praktische Fallgestaltungen, dass nicht immer alle in der Handelskette beteiligte Akteure als Wirtschaftsakteure erfasst werden und damit Lücken auch für die Marktüberwachung entstehen.

Ein Lückenschließer, wie die „catch-all-Regelung“ der EG Maschinenrichtlinie, gibt es ab 2027 nicht mehr, wenn die EU MVO die MRL ablöst. Hier zeigt sich, dass dieser einfachere Weg der MRL gar nicht so schlecht war.

Lücken wurden auch durch die sicherlich gut gemeinte aber in der Praxis nicht unproblematische online-Regelung zum Inverkehrbringen in der EU MÜV aufgetan. Hiermit hat die EU MÜV alle EU Binnenmarktregelungen nicht wirklich befördert. Diese Onlineregulierung sorgt u.a. dafür, dass es bei Produkten von außereuropäischen Onlineanbietern keinen Einführer gibt und damit ggf. keine belastbaren Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden in Europa greifbar sind.

Lesen Sie den gesamten Fachaufsatz im Detail:

http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/2024-04-29_MBT-Import_ohne_Einfuehrer_Aenderungen.pdf

Aktuelles

Europäische Positivlisten für Produkte im Kontakt mit Wasser

Die Trinkwasser-Richtlinie (EU) 2020/2184 sieht die Erstellung von europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen für alle Arten von Materialien oder Werkstoffen vor, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind und unter Artikel 11 dieser Richtlinie fallen. Die europäischen Positivlisten enthalten gegebenenfalls Bedingungen für die Verwendung der Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile sowie die Migrationsgrenzwerte. Die Methoden für die Festlegung der Verwendungsbedingungen erfolgt auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2020/2184.

Am 23. April 2024 wurde zu diesem Zweck der

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind

im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der Durchführungsbeschluss gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Anzeige

Safexpert

Digitalisieren Sie Ihre CE-Prozesse



Methoden für die Prüfung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser

Damit Materialien bzw. Werkstoffe, die in Produkten für Trinkwasser verwendet werden sollen, geprüft und zugelassen werden können, müssen die erforderlichen Hygieneanforderungen festgelegt werden. Die dazu verwendeten Methoden müssen unter anderem auf Anhang V der Trinkwasser-Richtlinie (EU) 2020/2184 beruhen und bei den Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte berücksichtigt werden. In dem

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

werden die Prüfanforderungen festgelegt, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten. Die Prüfanforderungen unterliegen einem risikobasierten Ansatz. Um eine verhältnismäßige Prüfung zu gewährleisten, gibt es für Materialien bzw. Werkstoffe, die in kleineren Bauteilen und Nebenbestandteilen zusammengesetzter Produkte verwendet werden, die Möglichkeit einer reduzierten Prüfung.

Der Durchführungsbeschluss gilt ab dem 31. Dezember 2026.

Wird ein Produkt gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 in Risikogruppe 1 oder 2 oder im Fall einer metallenen Zusammensetzung gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2024/365(4) in Produktgruppe A oder B eingestuft, finden die beiden folgenden

Konformitätsbewertungsverfahren Anwendung:

- Modul B (EU-Baumusterprüfung)
- Modul D (Überwachung der Fertigung)

Wird ein Produkt gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 in Risikogruppe 3 oder 4 oder im Fall einer metallenen Zusammensetzung gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 in Produktgruppe C oder D eingestuft, finden die beiden folgenden Konformitätsbewertungsverfahren Anwendung:

- Modul B (EU-Baumusterprüfung)
- Modul C (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle)

Die Kennzeichnung der Produkte muss dann gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/371 über die Kennzeichnung von Produkten für Trinkwasser vorgenommen werden.

Berichtigung der Verordnung über Batterien und Altbatterien

Zu der

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

sind im am 17. April 2024 und 23. April 2024 Berichtigungen veröffentlicht worden.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Entwurf (April 2024) - Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2024/1 (Notifizierung 2024/0239/DE)

Der Entwurf enthält Ergänzungen und Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift gegenüber der Fassung 2023/1 in den Abschnitten A1 bis A5, B2 und B3, C2 bis C4 und D2, den Anlagen zu den Abschnitten A1 bis A5, C2 bis C4 sowie den Anhänge 1 bis 4, 6, 8, 10, 12 und 13.

Zur Gleichwertigkeitsklausel wird auf den Abschnitt C1 der veröffentlichten Fassung der MVV TB, Ausgabe 2023/1 (vgl. 2022/0853/D) sowie auf § 85a Abs. 1 Satz 3 Musterbauordnung (vgl. 2022/0720/D und 2024/0147/D) verwiesen.

Lettland:

Verordnung über die Liste der Messgeräte, die der nationalen messtechnischen Kontrolle unterliegen (Notifizierung 2024/0197/LV)

Gemäß den Änderungen des Gesetzes über die Einheitlichkeit von Messungen, die eine neue Art der messtechnischen Kontrolle – die statistische Überprüfung – beinhalten, wurde

ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, um die Häufigkeit der Nacheichung von Elektrizitätszählern mittels statistischer Überprüfung festzulegen.

Ungarn:

Technische Vorschrift zur Änderung der technischen Vorschrift für Bauprodukte (Notifizierung 2024/0236/HR)

Die Änderung der technischen Vorschrift über Bauprodukte bezieht sich auf die Aktualisierung der Liste der nicht harmonisierten Normen in Anhang I der technischen Vorschrift.

Anzeige



Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die

Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf der ägyptischen Norm für "Energieeffizienz von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen - Teil 1: Energiemessung und -prüfung" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/470)

Argentinien:

Sekretariat für Handel (SC) EntschlieÙung Nr. 54/2018 "Technische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte, die als Bauzemente - Zertifizierung" (Notifizierung G/TBT/N/ARG/339/Add.5)

Bahrain:

Nationale technische Vorschrift für Zementprodukte (Notifizierung G/TBT/N/BHR/694/Corr.1)

Brasilien:

EntschlieÙungsentwurf Nummer 1112, 6. September 2022 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1448/Add.1/Corr.1)

EntschlieÙungsentwurf Nummer 1200, 1. September 2023 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1500/Add.1)

Chile:

Protokoll für die Sicherheitsanalyse und/oder Prüfung von Batterieladegeräten für Handwerkzeuge, Rasen- und Gartenmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/640/Add.1)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Maximal zulässige Werte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen Energieeffizienzklassen für Haushalts- und ähnliche Küchengeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1842)

Nationale Norm der P.R.C., Feuerschutzfenster (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1854)

Nationale Norm der P.R.C., Gasfeuerlöschanlagen und Komponenten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1853)

Nationale Norm der P.R.C., Nicht-traditionelle Maschinen - Technische Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1848)

Indien:

Verordnung über Waren der Elektronik und Informationstechnologie (Anforderungen für die obligatorische Registrierung), 2012, Ministerium für Elektronik und Informationstechnologie, Bekanntmachung Nr. 8(14)/2006(Vol.III) vom 7. September (Notifizierung G/TBT/N/IND/44/Add.13)

Israel:

Gesetz über Elektrogeräte im Allgemeinen (Änderungsantrag Nr. 5) 5784-2024 (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1331/Rev.1)

SI 4466 Teil 3 - Stahl für die Bewehrung von Beton: Gerippte Stäbe (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1341)

Japan:

Die Teilrevision der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Kontrolle schadstoffhaltiger Haushaltsprodukte (Notifizierung G/TBT/N/JPN/808)

Kanada:

Endgültige Veröffentlichung der Verordnungen zur Änderung der Energy Efficiency Regulations, 2016 (MA 1) in der Canada Gazette, Teil II (Notifizierung G/TBT/N/CAN/551/Add.2)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Vorschrift von Industrieerzeugnissen für fehlerstrombetriebene Leistungsschalter mit integriertem Überstromschutz für Haushalte und ähnliche Anwendungen (RCBOs) (Notifizierung G/TBT/N/THA/731)

Entwurf einer Ministerialverordnung, die vorschreibt, dass Industrieprodukte für elektrische Bügeleisen der Norm B.E. entsprechen müssen (Notifizierung G/TBT/N/THA/625/Rev.1)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Vorschrift von Industrieprodukten für elektronische Schaltgeräte, die mit Gleichstrom oder Wechselstrom betriebene elektronische Steuergeräte für LED-Module, die der Norm B.E. ... entsprechen müssen (Notifizierung G/TBT/N/THA/734)

Entwurf einer Ministerial Verordnung zur Festlegung von Industrieprodukten für Schalter für Haushalte und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen: Allgemeine Anforderungen an die Konformität mit der Norm B.E. (Notifizierung G/TBT/N/THA/735)

Ukraine:

Entwurf einer Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Annahme der technischen Vorschrift über die Sicherheit chemischer Produkte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/179/Rev.2)

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Über Änderungen der Anhänge 3 und 4 der technischen Vorschrift über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/295)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für zentrale Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/ 552/Rev.3)

Energieeinsparungsprogramm für Haushaltsgeräte Normen: Verfahren, Auslegungen und Richtlinien für die Berücksichtigung in neuen oder überarbeiteten Energieeinsparungsnormen und Prüfverfahren für Konsumgüter und gewerbliche/industrielle Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1717/Rev.1/Add.3)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Ofenventilatoren für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/703/Rev.1/Add.1)

Andere Verbrennungsanlagen für feste Abfälle; Verbrennungsanlagen mit Luftschleier Titel V Genehmigungsbestimmungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1645/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für Allgebrauchslampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1959/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für Verteilungstransformatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/682/Rev.1/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für unterbrechungsfreie Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1131/Rev.1/Add.1)

Bekanntmachung über die Verfügbarkeit und Aufforderung zur Stellungnahme: Daten zu Zwischenfällen im Zusammenhang mit Säuglingsstützkissen (Notifizierung G/TBT/N/2091/Add.1)

Bekanntmachung über die Verfügbarkeit und Aufforderung zur Stellungnahme: Daten zu Zwischenfällen im Zusammenhang mit Pflegekissen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2052/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Haushaltsgeschirrspüler (Notifizierung G/TBT/N/USA/945)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift zur elektromagnetischen Verträglichkeit für den privaten Landfunk und den terrestrischen Bündelfunk (TETRA) (Notifizierung G/TBT/N/VNM/296)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Am 23.04.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1198 veröffentlicht und trat am 23.04.2024 in Kraft. Hiermit wird der Anhang I im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 geändert.

Informative Gesamtliste (Excel-Format):

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage-lvd_en

Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder

Am 25.04.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1197 veröffentlicht und trat am 25.04.2024 in Kraft. Hiermit wird der Anhang I im Durchführungsbeschluss (EU)

2022/1954 geändert.

Informative Gesamtliste (Excel-Format):

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Am 30.04.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1256 veröffentlicht und trat an diesem Tag in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1586 gemäß Artikel 1 geändert. Zudem wird gemäß Artikel 2 der Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 berichtigt.

Außerdem wurde am 15.05.2024 ein weiterer Durchführungsbeschluss mit der Nummer 2024/1329 zur Änderung und Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 im Amtsblatt veröffentlicht.

U. a. wurde die wichtige harmonisierte Norm **EN ISO 13849-1:2023** gelistet und löst bei Anwendung die Konformitätsvermutung aus.

Der letztgenannte Durchführungsbeschluss ist noch nicht in der informativen Gesamtliste eingearbeitet.

Informative Gesamtliste (Excel-Format):

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

EU-Neuseeland-Abkommen in Kraft getreten

Zum 1. Mai 2024 ist das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland in Kraft getreten. Das Abkommen ist im vergangenen Sommer von Vertretern der Europäischen Union und Neuseelands unterzeichnet und im November von der EU ratifiziert worden.

Das Abkommen soll helfen, dem weltweiten Protektionismus, der dem Außenhandel immer größere Probleme bereitet, entgegenzuwirken. Es soll Handelshemmnisse bei Zöllen, öffentlicher Beschaffung, dem Schutz geistigen Eigentums sowie nichttarifäre Handelshemmnisse abbauen.

Simulierter Zusammenbruch der WTO

Die internationale Handelskammer ICC den Zusammenbruch der Welthandelsorganisation WTO simuliert. Die Ergebnisse wurden zusammengefasst und in einer Studie veröffentlicht. Danach würden unter einem Zusammenbruch der WTO insbesondere Entwicklungsländer leiden. Deren Exporte könnten um bis zu 33 Prozent sinken.

Handelsabkommen EU-Chile

Der Rat hat am 18.03.2024 dem Handelsabkommen mit Chile zugestimmt. Das modernisierte Abkommen soll den bilateralen Marktzugang für Unternehmen in beide Richtungen erleichtern.

Chile muss das Abkommen noch ratifizieren. Danach kann das Abkommen dann Kraft treten.

Termine

Anwendung der EN ISO 13849-1 - Einstieg in SOFTEMA

Termine: 29. Mai 2024 in Wuppertal und am 18. September 2024 in Wettenberg
Veranstalter: tec.nicum academy

Mehr Infos: [tec.nicum: academy \(tec.nicum.com\)](https://tec.nicum.com/academy)

Anmeldung: per Mail info-de@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 804

Technische Dokumentation 4.0 im Maschinenbau – digital & mobil

Termin: 03.-04.06.2024
Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/mobile-technische-dokumentation-im-maschinenbau-smart-flexibel-e888/>

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Instandhaltung

Termin: 11.-12.06.2024
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/betriebssicherheitsverordnung/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

**Ingenieur (m/w/d) Produktsicherheit und
Produktkonformität / CE-Koordination**



Techniker/Ingenieur (m/w/d)

SysTec Systemtechnik und
Industrieautomation GmbH
Giessen bei Köln



In Kooperation mit Stepstone

CE-Beauftragter (w/m/d)

SMS group GmbH
Mönchengladbach



Prüfingenieur / Qualitätsingenieur (m/w/d) E-Bike Entwicklung

Riese & Müller GmbH
Mühlthal



Viele weitere Jobs z.B. bei ROVEMA, ORANGE Engineering, Felss Systems GmbH, DÖRKEN, Meyle AG u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1197 der Kommission vom 23. April 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 hinsichtlich der harmonisierten Normen für elektrische Systeme — Wechselstrom- und Gleichstromanlagen sowie Lenzeinrichtungen (Niederspannungsrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1198 der Kommission vom 19. April 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 hinsichtlich harmonisierter Normen für Dosen und Gehäuse für elektrische Installationsgeräte, erdverlegte Elektroinstallationsrohrsysteme und Niederspannungsschaltgeräte (Niederspannungsrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Berichtigung 2024/90243 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (Batterieverordnung)

- Berichtigung 2024/ 90256 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (Batterieverordnung)
- Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC Edition 2.3 – April 2024 (Update of 2nd Edition) (Maschinenrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1256 der Kommission vom 26. April 2024 zur Änderung und Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für Landmaschinen mit Frontladern, geländegängige Fahrzeuge (Quads) sowie elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge (Maschinenrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/1208 der Kommission vom 16. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Outdoorrichtlinie)

Praxistipps

Aktualisierter Leitfaden zur Maschinenrichtlinie verfügbar

Am 1. April 2024 hat die Kommission einen aktualisierten Leitfaden zur Maschinenrichtlinie veröffentlicht. Der Leitfaden soll den Anwender der Maschinenrichtlinien bei der Umsetzung und Interpretation der Anforderungen unterstützen. Zurzeit ist der Leitfaden nur in Englisch verfügbar. Die Änderungen betreffen überwiegend die digitale Dokumentation (§§255, 261, 384 und 390).

Sie finden den aktualisierten Leitfaden unter <https://www.ce-richtlinien.eu/ce-richtlinien/maschinen-richtlinie/>

... und weiterhin

Nach dem Urteil des Gerichtshofes: neue Entwicklung zu den harmonisierten Normen

(Quelle: Post von Kerstin Jorna (Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs (GROW)) auf LinkedIn am 23.04.2024, https://www.linkedin.com/posts/kerstin-jorna-12117328a_industrial-standards-are-a-key-feature-in-activity-7188550020093157376-hlvy/)

Frau Jorna hat sich auf LinkedIn zu den geplanten Maßnahmen der Kommission als Folge des Urteils des Gerichtshofs vom 5. März 2024 (C588/P21) hinsichtlich des freien Zugangs zu den harmonisierten Normen geäußert:

“Industrial standards are a key feature in our single market. They ensure quality and innovation at the same time. And they give predictability to investors @ “Standort Europe”. I am happy that following the judgment of the Court of 5 March 2024 (C588/P21), the European Commission, CEN-CENELEC and national standardisation bodies are working together on an approach to implement it.

In line with the Court ruling, free access to harmonised standards, which are cited in the Official Journal of the European Union, will be provided to all citizens and business. This will be done via readability platforms.

We will strive to ensure that - with help of the national standardisation bodies - the first readability platforms will be rolled out across the European Union within the next four weeks. The Commission will be working in close cooperation with the standardisation community to ensure a quick operationalisation of readability platforms.

This is a positive development with concrete benefits for citizens, businesses, the European standardisation system and EU overall. It showcases that where there is a will, there's way. Let's continue to work in this constructive spirit and bring forward the European standardisation system”.

In ihrem Post schreibt Frau Jorna, dass die Kommission nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 2024 (C588/P21) zusammen mit CEN-CENELEC und den nationalen Normungsgremien an einem Lösungsansatz arbeitet. Danach soll allen Bürgern und Unternehmen freier Zugang zu den harmonisierten Normen gewährt werden, die im Amtsblatt der Europäischen Union zitiert werden. Dies soll über Lesbarkeitsplattformen umgesetzt werden. Die ersten Lesbarkeitsplattformen könnten mit Hilfe der nationalen Normungsgremien innerhalb der nächsten vier Wochen an den Start gehen.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.06.2024

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)